

Abkommen

zur

Ausführung des Artikels 312 des Vertrags von Versailles.

A. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Artikel 1.

Für Personen, die am 15. Juni 1920 rentenberechtigt waren und an diesem Tag in dem abgetretenen Gebiete wohnten, übernimmt von diesem Zeitpunkt ab Dänemark ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Berechtigten die Zahlung der von einer deutschen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt geschuldeten Renten.

Artikel 2.

Hat ein deutscher Staatsangehöriger, der am 15. Juni 1920 bereits rentenberechtigt war und an diesem Tag im abgetretenen Gebiete wohnte, in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1920 und dem 15. Juni 1923 seinen Wohnsitz von Dänemark nach Deutschland verlegt, so übernimmt ein deutscher Versicherungsträger vom Beginne des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab die Weiterzahlung der Rente. Die Dänische Regierung überweist der Deutschen Regierung in diesem Falle das Fünffache des Jahresbetrags der Rente, die der Berechtigte zur Zeit der Wohnsitzverlegung bezog. Dabei wird der Jahresbetrag der Rente nach der am 15. Juni 1920 massgebenden deutschen Gesetzgebung berechnet, jedoch ohne den Reichszuschuss und ohne Zulagen.

Hat ein dänischer Staatsangehöriger, der am 15. Juni 1920 bereits rentenberechtigt war und an diesem Tag in Deutschland wohnte, in der genannten Zeit seinen Wohnsitz von Deutschland nach Dänemark verlegt, so wird der Dänischen Regierung von der Deutschen Regierung das Fünffache des Jahresbetrags der Rente überwiesen, die nach der am 15. Juni 1920 massgebenden deutschen Gesetzgebung berechnet ist. Der Reichszuschuss und die Zulagen bleiben auch hier ausser Betracht.

Als rentenberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch Hinterbliebene, deren Ernährer am 15. Juni 1920 rentenberechtigt war.

Verlegt ein Rentenempfänger der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art seinen Wohnsitz innerhalb der bezeichneten Frist mehrmals, so werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nur bei der ersten Wohnsitzverlegung angewendet; in den späteren Fällen gilt Abs. 5.

Rentenempfänger der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art, die ihren Wohnsitz erst nach dem 14. Juni 1923 von Deutschland nach Dänemark oder umgekehrt verlegen, werden lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt, die zur Zeit der Abwanderung in dem Land ihres bisherigen Wohnsitzes gelten.